



Wahlreglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Wahlreglement regelt die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stiftungsrates der "Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt).

Art. 2 Zusammensetzung Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern wobei jeweils die Hälfte der Sitze den Arbeitgebern bzw. den Arbeitnehmern zusteht.

Art. 3 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Gesamterneuerung des Stiftungsrates findet alle vier Jahre im 1. Semester statt und tritt per 1. Juli des gleichen Jahres in Kraft.
- ³ Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aufgelöst, so scheidet das Mitglied bzw. Ersatzmitglied aus dem Stiftungsrat aus.
- ⁴ Scheidet vor Ablauf der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so übernimmt eines der Ersatzmitglieder dessen Funktion bis zum Ende der laufenden Amtsdauer. Der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl rückt nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über den nachrückenden Kandidaten.

Art. 4 Aktives Wahlrecht

- ¹ Der Vorstand des Verbandes bernischer Notare (VBN) bezeichnet drei Mitglieder als Arbeitgebervertreter. Der Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes (BAV) bezeichnet ein Mitglied.
- ² Die Arbeitnehmer wählen aus ihrer Mitte vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder als Arbeitnehmervertreter.

Art. 5 Passives Wahlrecht

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen bereit und willens sein, sich die Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, um die Aufgabe nach Art. 51a BVG zu erfüllen.
- ² Als Arbeitnehmervertreter wählbar sind alle aktiven Versicherten Arbeitnehmer, welche im Zeitpunkt der Wahl in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Art. 6 Organisation

Für die Durchführung der Wahlen ist die Geschäftsführung der Pensionskasse zuständig.

Art. 7 Wahlverfahren

- ¹ Die Geschäftsführung der Pensionskasse orientiert die aktiven Versicherten rechtzeitig über die anstehende Wahl. Die Kandidatenvorschläge erfolgen durch die aktiven Versicherten und sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Wahlverfahrens der Geschäftsführung der Pensionskasse einzureichen.
- ² Die Geschäftsführung der Pensionskasse bestimmt den Beginn und das Ende des Wahlverfahrens und gibt dies den wahlberechtigten Versicherten zusammen mit den Kandidatenvorschlägen rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bekannt.
- ³ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme so vielen Kandidaten geben, als Arbeitnehmervertreter und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

- ⁴ Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Diejenigen mit den vier höchsten Stimmenzahlen sind als Mitglieder der Arbeitnehmervvertretung gewählt. Die Kandidaten auf Platz fünf und sechs sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über den nachrückenden Kandidaten.
- ⁵ Die Geschäftsführung der Pensionskasse erstellt ein Wahlprotokoll, übergibt dies dem Stiftungsrat und veröffentlicht das Wahlergebnis in geeigneter Form.
- ⁶ Eine allfällige Anfechtung der Wahl durch einen Wahlberechtigten hat innert fünf Arbeitstagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftlich begründete Eingabe an die Geschäftsführung der Pensionskasse zu erfolgen. Diese untersucht den Fall und berichtet dem Stiftungsrat, welcher endgültig entscheidet.

Art. 8 Inkrafttreten; Änderungen

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Stiftungsrat geändert werden.

Bern, 3. Dezember 2020

Der Stiftungsrat der Pensionskasse
Berner Notariat und Advokatur